

Teil A Grundlagen und Ziele des Jugendhilfeplans „Spielen in der Stadt“

Kinderspiele und Jugendvergnügen erhalten sich und pflanzen sich von Jahrhundert zu Jahrhundert fort; denn so absurd sie auch einem reiferen Alter erscheinen mögen, Kinder bleiben doch immer Kinder und sich zu allen Zeiten ähnlich. (Johann Wolfgang von Goethe)

Kinder und Jugendliche brauchen Spiel- und Freiräume, altersgerecht, anregend, vielfältig und wohnungsnah. Die Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ hat deshalb die Aufgabe, die Bedeutung des Spielens für Kinder und Jugendliche deutlich zu machen, den Bedarf an Spielflächen aufzuzeigen, den Bestand der vorhandenen Spielflächen zu erfassen, ihren Zustand zu bewerten sowie Strategien und Handlungsfelder für eine lebenswerte Umwelt von Kindern, Jugendlichen und Familien einzufordern und zu entwickeln.

Eine Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ als „Spieleitplanung“ ist notwendig, um auf die kontinuierlichen Veränderungen in den räumlichen Lebenswelten von Kinder und Jugendlichen systematisch und geplant einwirken zu können. Im Zusammenhang mit ständigen urbanen Veränderungen müssen immer wieder (Spiel-) „Räume“ erhalten, neu geschaffen und ausgebaut werden.

Der hier vorliegende Plan ist eine Fortschreibung des ersten Rahmenplans „Spielen in der Stadt“ von 1989 und zeichnet die Entwicklung der letzten Jahre auf. Der Plan bietet eine aktuelle Bestandsanalyse der Spielflächen und stellt die Maßnahmenplanung für die Zukunft vor. Er ist ein zentraler Baustein der Stadt Nürnberg auf dem konsequenten Weg, eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt zu sein. Als Rahmenplan der Jugendhilfeplanung deckt er ein zentrales Handlungsfeld der modernen Kinder- und Jugendhilfe ab.



1. Planungsauftrag

1.1 Gesetzlicher Planungsauftrag

Auftrag und Rechtsgrundlage für eine Spielleitplanung, die mit dieser Fortschreibung des Rahmenplans „Spielen in der Stadt“ vorgelegt wird, ergibt sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Nach diesem Gesetz hat „jeder junge Mensch ... ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftlichen Persönlichkeit.“ (§ 1, Abs. 1). Um diesen Grundanspruch verwirklichen zu können, soll die Jugendhilfe „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 1, Abs. 3). „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote ... zur Verfügung zu stellen.“ (§ 11, Abs. 1).

Der Gesetzgeber definiert somit Jugendhilfeplanung auch als Teil der Stadtentwicklungsplanung. Es geht darum, eine soziale Infrastruktur zu schaffen, in der z.B. ausreichend Kinderspielplätze, Aktionsflächen für ältere Kinder und Jugendliche und pädagogisch betreute Aktivspielplätze und Spielangebote zur Verfügung stehen.

An der Umsetzung kinder- und jugendrelevanter Planungen sind diese „entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen“ in adäquater Weise zu beteiligen (§ 8, Abs. 1). Bei Spielplatzsanierungen und Neubauten sind deshalb Beteiligungsverfahren notwendig, in denen die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen sind. In Nürnberg wird schon seit vielen Jahren keine Spielfläche mehr ohne Nutzerbeteiligung von Kindern und Jugendlichen geplant, erweitert, saniert oder umgestaltet. Zusätzlich zu diesen konkreten Planungen hat Nürnberg z.B. mit der Einrichtung von Kinderversammlungen und einer Kinderkommission einen hohen Partizipationsstandard erreicht.

Die Stadt Nürnberg als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz „die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.“ (§ 79, Abs. 1). Die Wahrnehmung der damit verbundenen Aufgaben werden dem Jugendamt übertragen (§ 69, Abs. 3). Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat das Jugendamt „den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, ... Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen ... zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.“ (§ 80, Abs. 1).

Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat das Jugendamt als federführende Dienststelle eine Projektgruppe einberufen und mit dieser zusammen die Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ erarbeitet. Kooperationspartner sind hierbei hauptsächlich das Gartenbauamt, das Stadtplanungsamt, das Amt für Stadtforschung und Statistik und das Referat für Jugend, Familie und Soziales / Stab Familie. Bei Vorhaben dieser Größenordnung sind auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, z.B. in Arbeitsgemeinschaften (§ 78), „in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen.“ (§ 80, Abs. 3). In die Arbeitsgruppe zur Planerstellung ist deshalb auch der Kreisjugendring Nürnberg-Stadt mit eingebunden. Eine punktuelle Kooperation findet mit den Bürgerämtern Nord, Ost und Süd und dem Umweltamt statt.

1.2 Politischer Planungsauftrag

Politisch untermauert wird der gesetzliche Auftrag durch die Entscheidung des Nürnberger Stadtrats vom Juni 2000, ein breites gesellschaftspolitisches Bündnis für Familien ins Leben zu rufen.

Mit dem Bündnis für Familien sollen die Lebensbedingungen und Lebenssituationen von Familien stärker in den Mittelpunkt kommunalpolitischen Handelns gerückt werden, um somit der strukturellen Benachteiligung vor allem von Familien mit Kinder entgegenzuwirken. Ziel ist es, einen Beitrag für eine „neue Kultur des Aufwachsens“ zu leisten. Lebensräume für Kinder, Jugendliche und Familien sind zu verbessern und neu zu schaffen. Es geht darum, ein familienfreundliches Bewusstsein und somit ein positives Klima für Kinder zu schaffen.

Kontinuierliche Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verlangen auch immer wieder neue Akzentuierungen in der kommunalen Sozialpolitik. Aus diesem Grund hat das Referat für Jugend, Familie und Soziales den Orientierungsrahmen für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs- und Sozialpolitik in Nürnberg entwickelt, der am 20.07.2006 durch den Nürnberger Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

Mit 12 Leitlinien werden Strategien für das fachliche Handeln der kommenden Jahre beschrieben. Mit der dritten Leitlinie werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen gestärkt und Handlungsfelder zur Durchsetzung genannt:

„Kinder und Jugendliche stehen als eigenständige Personen im Fokus unseres Handelns. Auf Grundlage der UN - Kinderrechtskonvention und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) tragen wir zur Durchsetzung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit bei.“

Exemplarisch wird dann die Partizipation der Kinder und Jugendlichen bei Kinderversammlungen und bei der Spielplatzplanung genannt.



2. Planungsgrundlagen

2.1 Die Notwendigkeit einer kinder- und familienfreundlichen Stadtplanung

Städtebauliche Planung orientiert sich vorwiegend an den Bedürfnissen der Lebenswelten von Erwachsenen und den damit verbundenen wirtschaftlichen und verkehrstechnischen Überlegungen. Die zunehmende Urbanisierung städtischer Bereiche lässt die wenigen vorhandenen Freiflächen und Freiräume schwinden, verbunden mit Verboten und Nutzungsbeschränkungen, die die Bewegungsaktivitäten von Kindern und Jugendlichen einschränken.

Innerstädtische Brachflächen werden erschlossen und einer Nutzung durch die Erwachsenenwelt zugeführt. Baulücken werden wieder zugebaut, die Verkehrsflächen werden zahlreicher und die Versiegelung von Böden schreitet voran. Eine steigende Zahl angemeldeter Kraftfahrzeuge benötigt immer mehr Straßen und Parkraum. Parkplätze nehmen nicht nur im direkten Wohnumfeld der Menschen zu, sondern auch dort, wo die Fahrzeuge hingelenkt und abgestellt werden. Am Arbeitsplatz, beim Supermarkt, in der Nähe der Einkaufszentren und Freizeiteinrichtungen werden Flächen vorgehalten, um den städtischen Bewohnern und den zahlreicher werdenden Pendlern das zielnahe Parken zu ermöglichen.

Auch in Neubauvierteln wird es immer schwieriger, Spielplätze durchzusetzen. Auf der einen Seite wollen Bauträger in den teuren Baugrund gewinnbringend investieren und eine optimale Ausnutzung der Flächen erreichen. Ein Spielplatz schmälert dieses Vorhaben. Auf der anderen Seite fühlen sich immer mehr Menschen durch spielende Kinder gestört und wollen einen Spielplatz in ihrer Wohnnähe nicht dulden.

Vor dem Hintergrund dieser Situation ergeben sich für einen Rahmenplan „Spielen in der Stadt“ eine Reihe von Aufgaben und Handlungsfeldern, mit denen auf diese Entwicklungen reagiert werden kann. Damit verfolgt der Rahmenplan das Oberziel, eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt Nürnberg zu realisieren.

Hierzu sind insbesondere kinderfreundliche Rahmenbedingungen im jeweiligen Wohnumfeld notwendig. Der Stadtteil, in dem die Menschen leben, ist auch der überschaubare soziale Nahraum, in dem Entwicklungen am deutlichsten spürbar sind. Sowohl die negativen, als auch die positiven Veränderungen auf der kleinräumigen Ebene, prägen entscheidend das allgemeine Lebensgefühl der Menschen. Kinder- und familienfreundliche Planungen erleichtert jungen Eltern die Entscheidung, nicht mehr aufs Land ziehen bzw. veranlassen Eltern, in den städtischen Raum zu ziehen. Das führt wiederum zu einem sozial ausgewogenen Gefüge. Die Gefahr der Abwärtsentwicklung von einzelnen Stadtvierteln kann dadurch vermieden werden.

Eine familienfreundliche Stadtplanung findet auch unter Einbeziehung der Menschen vor Ort statt. Was beschäftigt die Menschen, was benötigen sie, was ist störend? Ihnen muss Gehör verschafft werden. Möglichkeiten der Partizipation sind strukturell aufzubauen und Planungsprozesse müssen von Kindern, Jugendlichen und Eltern begleitet werden können.

Eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Stadt ist deshalb eine Stadt für Kinder, eine beispielbare Stadt. Sie bietet eine Infrastruktur an, in der sich die Menschen wohl fühlen. Die Umsetzung einer kinderfreundlichen Stadt erfordert das Zusammenwirken verschiedener kommunaler Dienststellen, vieler gesellschaftlicher Kräfte und einen breiten politischen Konsens sowie die aktive Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger.

Auf einschlägige Regelungen und Normungen wird in Teil A, Kap. 4 noch ausführlich eingegangen.

2.2 Die Situation von Kindern und Jugendlichen im städtischen Raum

Im Zuge dieser Entwicklungen hat sich die Lebens- und die Spielsituation der Kinder und Jugendlichen im öffentlichen Raum in den letzten Jahrzehnten, besonders in den Großstädten, lange Zeit verschlechtert. Die jungen Menschen werden in zunehmendem Maße aus dem öffentlichen (Frei-) Raum verdrängt. Ihre Bewegungsfreiheit wird, im wahrsten Sinne des Wortes, eingeschränkt. Sie haben es zunehmend schwerer, Straßen, Plätze und andere öffentliche Flächen für ihre Interessen zu nutzen und Freiräume selbst zu gestalten. Damit werden ihnen aber Möglichkeiten genommen, im unmittelbaren Wohn- und Lebensumfeld, Spiel- und Lebenserfahrungen zu sammeln. Denn die fehlenden Frei- und Spielräume verringern ihre körperlichen, kognitiven und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten.

In Folge dieser Einschränkungen entwickeln sich auch Problempotenziale bei Kindern und Jugendlichen. Auf den weniger werdenden Frei- und Spielflächen kommt es zu Konkurrenzsituationen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen. Streit und Verdrängung sind die Folge. Anwohner beschwerten sich über lärmende Kinder und Jugendliche vor ihrer Haustür. Im Wohnumfeld wird eine Zunahme von Vandalismus registriert.

Ein Resultat aus dieser Entwicklung ist (neben vielen anderen) der Rückzug in den Privatbereich. Immer mehr Kinder und Jugendliche meiden den öffentlichen Raum, verbringen ihre Freizeit zu Hause. Die Konsumindustrie hat sich darauf eingestellt und bietet entsprechende Alternativangebote an. Elektronisches Spielzeug, Fernsehen und Computer ersetzen das gemeinsame Spielen im öffentlichen Raum. Die Wahrnehmung und Entdeckung der Welt, das Sammeln von Lebenserfahrungen findet verstärkt virtuell statt und Gesundheitsexperten warnen vor Bewegungsunfähigkeit, Ungelenkigkeit oder Fettleibigkeit der jungen Generation.

Auch die Schule hat diesem Trend wenig entgegenzusetzen. Im Unterricht ist Stillsitzen vielfach höchstes Gebot, Sportunterricht spielt zu häufig eine Nebenrolle und die Schulhöfe sind in vielen Fällen immer noch große Asphaltflächen ohne Anregungen zu Bewegungsaktivitäten.

2.3 Die Bedeutung des Spielens für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Das Spiel wird entwicklungspsychologisch als die Haupttriebkraft der frühkindlichen Selbstfindung und späteren Sozialisation des Menschen angesehen. Demnach erforscht, erkennt und reflektiert der neugierige Mensch die Welt zuerst im Kinderspiel. Spielen macht Spaß und fördert Lernprozesse. Die Umwelt und ihre Bedingungen, Erlebnisse und Ereignisse fließen in die Spielaktivitäten der Kinder ein, werden körperlich, geistig und seelisch verarbeitet. Spiel ist Simulation und Antizipation und verleiht ihm eine alternative, unverbindlichere, offenere und somit andere Form der Wirklichkeit.

Spiele haben für junge Menschen zentrale Bedeutung, da es die körperliche Entwicklung, die Wahrnehmungsfähigkeit, die Autonomie und das Selbstvertrauen, die Phantasie und Kreativität, soziale Kontakte und Verhaltensweisen fördert und damit die gesamte Persönlichkeit. Durch Spielen werden kognitive, emotionale und motorische Fähigkeiten entwickelt, es werden Rollen und Handlungsweisen gelernt, eingeübt, sie können aber auch flexibilisiert oder distanziert betrachtet werden. Kinder lernen, planen, erfahren, entdecken, erleben, gestalten, kooperieren, verändern durch und mit Spiel. Spielen ist spannend und neu, realitätsbezogen und überraschend, freiwillig und notwendig. Kinder müssen spielen können, sie brauchen Ressourcen dazu.

Für die nachhaltige Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten sollte Spielen besonders auf Bewegungshandlungen ausgerichtet sein. Wer sich bewegt, probiert aus und experimentiert. Die eigenen Grenzen werden erlebt, erfahren, kennen gelernt. Entsprechende Spielmöglichkeiten fordern die Kinder heraus, sie üben die Balance zu halten, oder Ge-

fahren und Risiken einzuschätzen. Ihr Erfahrungsschatz wird reichhaltiger, ihre Selbständigkeit größer.

Die Bedeutung des Spielens für die Entwicklung der Kinder ist mit dem Erreichen des Jugendalters nicht abgeschlossen. Mit zunehmendem Alter verändern sich nur die Bedürfnisse und Interessen. Abenteuer, Gefahrenabschätzung und Grenzen ausprobieren erhalten nun eine andere Dimension. Deshalb müssen Jugendliche altersgerechte und bedürfnisorientierte Angebote zur körperlichen und geistigen Entwicklung erhalten. Auch im Jugendalter gilt, dass Bewegung und Interaktion einen positiven Einfluss auf die geistige und körperliche Weiterentwicklung hat. Ballspielflächen, Kletter- und Balanciermöglichkeiten sind anders zu gestalten. Die Örtlichkeit und Lage eines Spielangebots und die Gestaltung des Aufenthaltsbereichs sind den Interessen der Jugendlichen anzupassen.

2.4 Spielen in der Stadt

Spielen findet an verschiedenen Orten, in verschiedenen Bereichen und Situationen statt. Spielen lässt sich zeitlich, örtlich und inhaltlich nicht so einfach eingrenzen. Kinder und Jugendliche nutzen alle erdenklichen Möglichkeiten, um ihren natürlichen Spieldrang zu befriedigen. Zuerst erkunden Kinder ihr direktes Lebensumfeld, das ist an erster Stelle die Wohnung. Schrittweise „erobern“ sie dann das weitere Wohnumfeld. Die geistige, seelische und motorische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen wird jedoch in diesem sozialen Nahbereich von vielen Faktoren gestört. Spielflächen können hier Abhilfe schaffen. Sie haben insbesondere in städtischen Siedlungsbereichen die Aufgabe, Mängel an Spielmöglichkeiten im Stadtteil zu mindern.

Die Bereitstellung einer Spielfläche alleine kann aber heutigen Anforderungen einer kinderfreundlichen Stadt nicht genügen. Im Rahmen der gesamtstädtischen Spielraumplanung sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

- Spielplätze sollen wohnungsnah angelegt und über Fuß- und Radwege gut und sicher erreichbar sein. Abstände zu stark frequentierten Straßen oder immissionsintensiven Industrieanlagen sind einzuhalten.
- Kleinkinderspielplätze sollen für Eltern übersichtlich gestaltet sein, Jugendliche dagegen benötigen Flächen, auf denen neben einer körperlichen Betätigung auch das Bedürfnis des Unbeobachtetseins und der Kommunikation stärker berücksichtigt werden.
- Spielplätze müssen hinsichtlich ihres baulichen Zustands kontinuierlich geprüft und in Stand gehalten werden. Unzeitgemäße Spielangebote sind zu erneuern. Ökologie und ästhetische Aspekte sind zu berücksichtigen.
- Spielangebote sind anregend und mit Aufforderungscharakter zu gestalten. Die Nutzer sollen Reize zu Aktivitäten erhalten. Der Spielplatz soll eine Erlebnisraum sein und zu häufigem und anhaltendem Gebrauch anregen.
- Die Nutzer/-innen sollen Spannung und Abenteuer erleben können und lernen Gefahren abzuschätzen.
- Einseitige Angebote sind zu vermeiden. Je höher die Multifunktionalität, um so bedeutungsvoller ist seine Ausstrahlung. Neben unterschiedlichen Spielbereichen (Sand, Geräte, Ballspiel, Naturerlebnis), sollten auch die einzelnen Bereiche selbst multifunktional gestaltet werden (z.B. Geräte mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden bzw. Themen).
- Neben vorgefertigten Angeboten (Schaukeln, Klettern, Rutschen) sollten auch Bereiche vorgehalten werden, in denen etwas geforscht, entdeckt, bewegt und verändert werden kann. Der Anteil des „Spielplatz von der Stange“ sollte möglichst gering gehalten werden.
- Neben „strukturierten“ Spielbereichen sollten auch Offene Situationen bzw. Freiflächen ohne konkretes Spielangebot vorhanden sind. Auch Natur- und Wasserspielbereiche sollten gerade bei zentrumsnahen Spielflächen eingeplant werden.

- Besonders für die Kinder und Jugendlichen in den zentrumsnahen und dicht bebauten Gebieten sind naturbelassene Spielflächen wichtig.
- Zwei oder mehrere Spielplätze eines Planungsbereichs mit Einzugsbereichsüberschneidungen sollten sich strukturell und inhaltlich unterscheiden, bzw. sich sinnvoll ergänzen. Die Vielfalt der Spielmöglichkeiten im Stadtteil sollte möglichst hoch sein. Dabei sind altersgerechte Unterscheidungen und unterschiedliche Bedürfnislagen, z.B. Klettern, Ballspielen, naturnahe Bereiche usw., zu berücksichtigen.
- Neben attraktiven Angeboten für Kinder und Jugendliche ist auch ein Aufenthaltsbereich für Erwachsene und Anwohner zu gestalten. Der Spielplatz kann auch Treffpunkt für die Bevölkerung sein.
- Spielflächen sind so zu konstruieren, dass sie auch von Menschen mit körperlichen und seelischen Einschränkungen genutzt werden können.
- Bei Spielplatzplanungen sind geschlechtsspezifische Aspekte von Bedeutung. Jungen haben andere Bedürfnisse als Mädchen. Beide Bedürfnisse sind gleichwertig zu gewichten.
- Die Spielflächen können zu allen Jahreszeiten und Wetterbedingungen genutzt werden. Im Winter soll die Anlage nicht nur im Schatten liegen, im Sommer sind Schattenbereiche notwendig. Nach Regenfällen sollen Ballspielflächen nicht im Schlamm versinken.
- Eine wichtige Ergänzung zu den unbetreuten Spielplätzen sind pädagogisch betreute Spielangebote. Hierzu zählen vor allem Aktivspielplätze, Spielmobile, Spielaktionen, Kinderkulturtage, Ferienprogramme etc.
- Frei gestaltbare Flächen sind Voraussetzung für die mobilen pädagogisch betreuten Spielaktionen. Gerade in dicht bebauten Wohngebieten, ohne entsprechende pädagogisch betreute Spielangebote, bringt die Spielmobilarbeit modellhaft Anregungen für weitere Nutzungsmöglichkeiten derartiger Plätze.
- Bei der Errichtung und Sanierung von Plätzen, Freiflächen und Grünanlagen sind immer auch Gestaltungsmöglichkeiten zu überlegen, die ohne die Installation von Spielgeräten und einer Ausweisung als offizieller Spielplatz zur Nutzung einladen. Es könnten Anregungen oder Elemente eingeplant werden, die angefasst und bespielt werden können.

Dieser hohe Anspruch ist eine große Herausforderung für die Politik und die Verwaltung, aber inzwischen auch für die Bürgerinnen und Bürger. Neben dem eindeutigen Bekenntnis zur kinder-, jugend- und familienfreundlichen Stadt ist entsprechendes zielorientiertes Handeln bei Politik und Verwaltung notwendig. Der Umgang mit den knappen Ressourcen an Flächen und Finanzen, erfordert viel kreatives Denken bei den handelnden Personen. Anwohner von vorhandenen und geplanten Spielflächen müssen (wieder) lernen, dass Kinder und Jugendliche Teil der realen Lebenswelt sind und durch ihre Aktivitäten auch Lärm verursachen. Gleichzeitig können und sollen sich die Menschen aber in die Planung und die Umsetzung der kinderfreundlichen Stadt einmischen.



Eine umfassende, flächendeckende und vielschichtige Spielraumplanung, die über die reine Spielplatzplanung hinaus geht und ein möglichst dichtes Netz mit alternativen Spielmöglichkeiten anstrebt, dabei vorhandene und berechnete Interessen, Bedürfnisse und Notwendigkeiten in Bezug z.B. auf Kreativität, Motorik, Bewegungsdrang, Abenteuerlust, Naturerfahrung, usw., von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, wird somit ein bedeutungsvoller Bestandteil der gesamten Stadtentwicklungsplanung.

2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Stadtplanung und Stadtentwicklung ist sowohl aus den rechtlichen Vorgaben, als auch aus einer pädagogischen Hinführung zu einem demokratischen Verständnis notwendig. Partizipation bedeutet „teilhaben“ am gesellschaftlichen Leben, seine Meinung zu äußern und auf Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Kinder- und Jugendpartizipation im Zusammenhang mit Stadtplanungen bedeutet demnach, dass diese sich an den gestaltenden Prozessen „beteiligen“ und bei anstehenden Entscheidungen „mitwirken“ können.

„Nur im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen lässt sich herausfinden, welche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind und welche Gestaltung die Chance hat, als Lebensraum auch wirklich akzeptiert zu werden. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits an der Stadtplanung ist daher ein Gebot der zukunftsorientierten Stadtentwicklung.“ (P. Apel/R. Pach, Kinder planen mit, S.6)

Eine Einmischung von Kindern und Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ergibt sich nicht von alleine. Um eine sinnvolle und effektive Beteiligung zu erreichen, ist vielmehr die Einrichtung einer eigenen Infrastruktur notwendig. Um sich artikulieren zu können, müssen die jungen Menschen an das Thema herangeführt werden. Sie benötigen hierbei gezielte Unterstützung. Die Erwachsenen übernehmen deshalb eine Anwaltsfunktion und sind Lobby für junge Menschen.

In das Programmangebot kindgerechter Partizipation gehören Kinderkommissionen, Kinderversammlungen, Nutzerbeteiligung bei Spielflächenplanungen, Kinderaktionstage, Patenschaften und Förderprogramme. Sowohl die Strukturen, als auch die Methoden der anwaltschaftlichen kinderpolitischen Interessenvertretung sind dabei ständig weiterzuentwickeln.

Wie Partizipation und Nutzerbeteiligungen in Nürnberg praktisch durchgeführt wird, ist in Teil B, Kap. 1.3 beschrieben.

2.6 Integrative und geschlechtsspezifische Spielplatzplanung

Alle Kinder, unabhängig von ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten, sollen gemeinsam auf allen Spielplätzen spielen können.

Behinderte Kinder befinden sich wie alle Kinder in einem fortlaufenden Wachstums- und damit verbundenen Entwicklungsprozess, der je nach Behinderungsart schneller, langsamer oder in nicht vorhersehbarer Richtung verlaufen kann. Von daher sind behinderte Kinder noch weniger als nichtbehinderte Kinder nach Alter, Größe oder Leistungsfähigkeit klassifizierbar.

Deshalb wurden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Nürnberg im Dezember 2002 Leitlinien für die Integration von Kindern mit Einschränkungen auf Spielplätzen verabschiedet, die von folgenden Überlegungen ausgehen:

- Spielplätze sollen so gestaltet sein, dass die Spielenden sich an ihre Grenzleistungen herantasten und diese erkennen können, der Schwierigkeitsgrad des Spiels muss dabei für die Kinder erkennbar und steuerbar sein.
- Gefahrenbereiche sollen besonders gekennzeichnet oder erst nach Überwinden von Hindernissen erreichbar sein. Erholungs- und Ausruhzonen sind hier einzuplanen.
- Spielerlebnisse sollen sowohl wiederholbar sein aber auch weiterentwickelt werden können.
- Aufenthaltsbereiche und Mitspielmöglichkeiten für betreuende Personen sind einzurichten, Anreize für soziale Kontakte und Kommunikation sind bereitzustellen.
- Spielmöglichkeiten müssen einen Ausgleich oder eine Milderung der Benachteiligung schaffen.
- Die Gestaltung von integrativen Spielplätzen ist unter Mitwirkung der Betroffenen eine Suche nach Kompromissen, die sich nicht durch Vorschriften und Normen regeln lässt.

Behinderungen und Einschränkungen können in folgende Bereiche gegliedert werden und in die integrative Spielplatzplanung einfließen:

- Blindheit und Sehschwäche
- Gehörlosigkeit und Schwerhörigkeit
- Mangelnde Greiffähigkeit
- Kleinwüchsigkeit
- Mangelnde oder erschwerte Gehfähigkeit
- Krücken, Prothesen, Korsetts, Körperabstützungen
- Rollstühle
- Eingeschränkte Gleichgewichts-, Reaktions- und Koordinierungsfähigkeit
- Eingeschränkte Intelligenz und geistige Schwäche

Es hat sich gezeigt, dass spezielle behindertengerechte Spielgeräte nur in Sonderfällen und dann meist nur als Spielgerät mit Therapieeffekt sinnvoll sind und dass die meisten Spielgeräte, wenn kindgerecht geplant, auch für die meisten Behinderungsarten geeignet sind. Ein gut geplanter Spielplatz ist von vornherein integrativ.

Geschlechtsspezifische Spielplatzplanung

Anfang der 90er Jahre begannen erste wissenschaftliche Erhebungen damit, die unterschiedliche Präsenz von Jungen und Mädchen im öffentlichen Raum bzw. auf Spielplätzen zu untersuchen. Es war aufgefallen, dass Mädchen bereits ab dem Alter von 6 Jahren bestimmte, von Jungen dominierte Bereiche auf Spielplätzen, mieden. Ab dem Alter von ca. 12 Jahren waren sie dann insgesamt unterrepräsentiert und zum Teil überhaupt nicht mehr auf Spielplätzen anzutreffen (z.B. Bolzplätze). Auch große asphaltierte Schulhofflächen wirkten auf Mädchen abschreckend und wurden gemieden.



Auch in neueren Untersuchungen wird festgestellt, dass Mädchen im öffentlichen Raum allgemein deutlich weniger anzutreffen sind als Jungen. Deren Raumeignung ist deutlich ausgeprägter, raumgreifender und auf Sport, Abenteuer und Gruppenerlebnisse ausgerichtet. Sie verbringen viel mehr Zeit in Außenbereichen und werden als „Draußenspieler“ bezeichnet. Spiele von Mädchen beinhalten viel mehr soziale und kommunikative Aspekte und finden verstärkt in Räumen oder in Wohnungsnähe statt.

Aus vielen Praxisbeispielen mit Befragungen und

geschlechtsspezifischen Beteiligungsprojekten ist inzwischen bekannt, dass sich Mädchen z.B. naturnahe Bereiche, Schaukeln und Klettermöglichkeiten, sowie Nischen und Sitzcken wünschen. Spiel- und Aufenthaltsbereiche sind in den Vorstellungen der Mädchen auch unter ästhetischen Gesichtspunkten zu gestalten. Obwohl sich die Jungen in Nutzerbeteiligungsverfahren auf Action und Abenteuer konzentrieren, nutzen sie andererseits dann auch gerne Bereiche, die eher mädchentypisch erscheinen.

Für beide Geschlechter gibt es in der Spielplatzplanung dementsprechend unterschiedlichen Handlungsbedarf.

Deshalb hat die Stadt Nürnberg 1999 an dem Modellprojekt „Integrierte Mädchenbewusste Jugendhilfeplanung“ im Rahmen des Bundesmodellprogramms „Mädchen in der Jugendhilfe“ teilgenommen. Zentrale Ziele des Programms waren:

- „die Entwicklung eines gleichberechtigten Miteinanders der Geschlechter und den Abbau der strukturellen Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen im Rahmen der Jugendhilfe
- die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Lösung von Problemlagen spezifischer Zielgruppen oder von speziellen Problemlagen
- den Transfer von Erfahrungen und Wissen aus der bisherigen Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen in der Jugendhilfe.“
(I. Bohn, Geschlechterdifferenzierte Jugendhilfeplanung und Gender Mainstreaming-Prozesse – So geht’s, S. 15)

Moderne Spielraumplanung ist deshalb eine geschlechtsspezifische Planung. Hierfür steht der Begriff Gender Mainstreaming. Darunter ist eine Strategie zur Herstellung von Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu verstehen. Diese Strategie wurde als EU-Richtlinie 1997 im Amsterdamer Vertrag für alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verbindlich verankert und von der Bundesrepublik 1999 auch als strukturierendes Leitprinzip anerkannt.

Eine Spielraumplanung unter Anwendung des Gender Mainstreaming beobachtet und analysiert die konkreten Lebensverhältnisse und -gegebenheiten im sozialen Nahraum unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten. Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen werden dann Strategien entwickelt, die bestehende strukturelle Defizite überwindet und die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen fördern.

Aus der Geschlechtszugehörigkeit abzuleitende Unterschiede im Sozial- und Spielverhalten von Mädchen und Jungen, differierende Präferenzen bei der Auswahl von oder den Umgang mit Spielgeräten etc. sind für die Gestaltung der Spielräume relevant. Die Ausstattung eines Spielplatzes ist mitentscheidend, wer sich von welchem Spielgerät oder Spielbereich etc. angesprochen fühlt. Genderaspekte sind in der Spielraumplanung für die Gesamtstadt also von qualitativer Bedeutung.

Nach diesem Prinzip geplante Spielräume zeichnen sich durch erhöhte Vielfaltigkeit und gesteigerte Nutzungsmöglichkeiten aus. Sie verringern auf der anderen Seite Interessenskollisionen und strukturell bedingte Verdrängungen von einzelnen Nutzergruppen.

Von einer geschlechterdifferenzierten Auflistung der Altersgruppen bei den statistischen Grunddaten der Planungsbereiche im Teil C wurde abgesehen. Bei der gegebenen ausgeglichenen Geschlechterverteilung bei Kindern und Jugendlichen wird dieser Betrachtung kein Erkenntniswert beigemessen.

3. Begriffsbestimmungen

In dieser Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ werden eine Reihe von Begriffen verwendet, die an dieser Stelle erläutert werden.

- Als „Spiel- und Freiraum“, „Spiel- und Freifläche“, sind alle Bereiche zu verstehen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten können, und die zum Aufenthalt oder Spielen geeignet sind.
- Als Spielplatz wird die Fläche bezeichnet, die explizit oder implizit als solche ausgewiesen ist. Spielplätze in Nürnberg sind in den meisten Fällen mit Hinweisschildern gekennzeichnet. Es gibt aber auch Spielbereiche, die sich außerhalb der Beschilderung befinden (z.B. bei Spielplatzerweiterungen) oder Spielplätze, bei denen die Beschilderung ganz fehlt.
- Öffentliche Spielplätze in Nürnberg befinden sich in der Trägerschaft der Stadt. Unter Berücksichtigung der Nutzungsbestimmungen, stehen sie allen Kindern und Jugendlichen zum Spielen zur Verfügung. Zu den öffentlichen Spielplätzen gehören auch die Spielhöfe, Aktivspielplätze und Spielplätze in Kleingartenanlagen. Die Betriebsträgerschaft der Aktivspielplätze wird von Vereinen übernommen.
- Ein privater Spielplatz ist von einem Bauträger nach § 8 der Bayerischen Bauordnung angelegt, in der Regel nicht öffentlich zugänglich und nur für die Kinder der entsprechenden Wohnanlage konzipiert.
- Ein Kleinkinderspielplatz richtet sich an die Zielgruppe der Kinder bis ca. 6 Jahre.
- Ein Kinderspielplatz richtet sich an die Zielgruppe der Kinder von ca. 6 bis ca. 12 Jahre.
- Eine Aktionsfläche für ältere Kinder und Jugendliche sind Spiel-, Sport- und Aufenthaltsbereiche für Kinder und Jugendliche ab ca. 12 Jahre bis 18 Jahre.
- Ein pädagogisch betreuter Aktivspielplatz (Bauspielplatz, Abenteuerspielplatz etc.) ist ein möglichst kreativer, freier und naturnaher Raum, in dem offene Angebote von Kindern bis etwa 14 Jahre mit- und ausgestaltet und weiterentwickelt werden. Standardangebote sind primär Hüttenbau, Feuerstellen, Wasser, Sand und Tierhaltung.
- Spielmobilangebote sind mobile, pädagogisch betreute Spielaktionen im öffentlichen Raum. Dabei kommen die Spielmobile in die Stadtteile und bringen für die thematisch strukturierten Spielaktionen sämtliches Material, Spiel- und Sportgeräte und weitere Infrastruktur in Parks, Spielhöfen und Plätzen mit.



4. Das Recht auf Spielen

Neben dem Kinder- und Jugendhilfegesetz existieren eine Reihe von weiteren rechtlichen Normierungen, Regelungen und Empfehlungen, die das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Spielen befördern.

Mit der UN – Kinderrechtskonvention von 1989 wurden erstmals weltweit Grundrechte für Kinder eingefordert. Die Bundesrepublik hat die Konvention 1992 ratifiziert. Im Zusammenhang mit dem Plan „Spielen in der Stadt“ sind hier drei Rechte exemplarisch zu nennen. Laut Artikel 27 ist das Recht auf angemessene Lebensbedingungen für die Kinder anzuerkennen. Analog dem § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden Maßnahmen gefordert, die die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder fördern. Der Artikel 31 nennt explizit das Recht auf Freizeit, Spiel und altersgemäße Erholung. Bei der Ausgestaltung einer positiven Welt sind die Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes zu beteiligen (Art. 12).

In regelmäßigen Abständen erstellt die Bundesrepublik einen Bericht über die Umsetzung der Konvention auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Hier sind detailliert Maßnahmen und Programme beschrieben, die zur Verbesserung der Stellung der Kinder in der Gesellschaft beitragen. Dazu gehörte z.B. die „Karawane für mehr Kinderfreundlichkeit“, die zur Bekanntmachung der Kinderkonvention auf breiter Ebene beigetragen hat. Ausführlich sind auch die Entwicklungen bei der Berücksichtigung der Beteiligung von Kindern auf Gemeindeebene beschrieben. (vgl. Bericht der Bundesrepublik an die Vereinten Nationen).

Das Baugesetzbuch (BauGB) verlangt unter dem Stichwort ‚Bauleitpläne‘ eine „geordnete städtebauliche Entwicklung“, die sich am „Wohl der Allgemeinheit“ zu orientieren hat. Dabei sind insbesondere auch die Bedürfnisse der Familien nach Möglichkeiten des Sports, der Freizeit und Erholung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Liegen bereits städtebauliche Missstände vor, sind nach § 136 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Auch im Baugesetzbuch sind Bürger- bzw. Kinderbeteiligungen vorgesehen. In § 3 Abs. 1 heißt es: „Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über sich wesentlich voneinander unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“

Neben dieser städtebaulichen Komponente sind bereits die einzelnen Bauträger verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Spielbedürfnisse in adäquater Weise zu befriedigen. Laut der Bayerischen Bauordnung (§ 8 BayBO) hat ein Bauträger einen privaten Kinderspielplatz einzurichten, wenn mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück entstehen sollen. Die Art des Spielplatzes, seine Größe und Ausstattung hat sich „nach Zahl, Art und Größe der Wohnungen auf dem Grundstück“ (§ 8 BayBO) zu richten. Präzisere Angaben hierzu finden sich in der Kinderspielplatzsatzung (KSpS) der Stadt Nürnberg. Die Mindestfläche eines privaten Kinderspielplatzes muss demnach 60 m² (§ 4 KSpS) aufweisen.

Als Grundsatz gilt: „Wird eine bauliche Anlage errichtet ..., so sind, je innerhalb ihres Wirkungskreises, der Bauherr und die anderen am Bau Beteiligten dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften ... eingehalten werden.“ (Art. 55 BayBO).

Damit gilt, dass grundsätzlich und á priori der Bauherr auch für die ordnungsgemäße Unterhaltung der (baurechtlich erforderlichen) Spielplätze verantwortlich ist.

Sollte der Bau des Spielplatzes auf dem eigentlichen Baugelände nicht möglich sein, kann er auch in unmittelbarer Nähe errichtet werden. Alternativ kann sich der Bauträger gegenüber der Kommune verpflichten, „die Kosten für die Anlage und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes in angemessener Höhe zu tragen.“ (§ 8 Abs. 2). In diesem Fall ist die Gemeinde für die Herstellung eines Spielplatzes in der Nähe dieser Wohnbebauung zuständig.

In der Neufassung der BayBO vom 14. August 2007, in der ab 01. Januar 2008 gültigen Fassung, ist die Verpflichtung zur Errichtung eines Kinderspielplatzes nun im Artikel 7 beschrieben. Jedoch entfällt der Absatz 2, die Regelung der sogenannten Spielplatzablöse. Mit diesen Geldern konnten in der Vergangenheit viele vorhandene Spielplätze in ihrer Substanz verbessert und viele neue Spielplätze in Wohnungsnähe gebaut werden. Die sich aus der Gesetzesänderung ergebenden Folgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Oktober 2007) noch nicht absehbar.

Für die ortsrechtlichen Regelungen sind bedeutsam:

Die Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Bauordnung (DVBayBO), der Vollzug der Bayerischen Bauordnung (VollzBek BayBO), sowie die Kinderspielplatzsatzung der Stadt Nürnberg (KSpS) und ihre Vollzugsanweisung und die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (GrüdanlS).

DIN 18034 - Spielplätze und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb

Mit der DIN 18034 von 1971 wurden erstmals Maßstäbe zur Errichtung von Spielplätzen gesetzt. Die DIN definierte den Bedarf an Spielflächen, Spielplatzgrößen, Ausstattungen und Beschaffenheit sowie Spielarten und Spielbereiche. Dies waren hauptsächlich Standards für die technische Gestaltung von Spielplätzen.

Eine komplette Überarbeitung und Neuausrichtung der DIN fand 1999 statt. Ein Fachausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher Berufe, Organisationen und Verbänden innerhalb des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. erarbeitete ein Konzept zur Verbesserung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen. Die Überarbeitung war notwendig, um Tendenzen in der Stadtentwicklung begegnen zu können und um neuen pädagogischen Erkenntnissen und Konzepten gerecht zu werden. Die neue DIN bezieht die gesamte Stadtplanung in die Überlegungen mit ein und verwendet dementsprechend auch einen erweiterten Begriff von Spielen. Die Beschränkung auf die isolierte Planung von Spielplätzen wurde damit beendet. Auch wenn DIN-Normen keinen rechtverbindlichen Charakter haben, sind es doch anerkannte und verbindliche Regeln, an denen sich die Stadtentwicklungsplanung zu orientieren hat.

Neben den Standards für die Planung und technische Gestaltung von Spielplätzen, wird in der neuen DIN der Blick auch auf die Stadt als ganzheitlicher Lebensraum gerichtet. Ein lebenswertes Wohnumfeld unter Einbeziehung der Gestaltung von kindgerechten Verkehrsbereichen, Plätzen und Freiflächen ist nicht nur eine Stadt für Kinder, sondern eine Stadt für alle Menschen.

Die neue DIN 18034 befasst sich inhaltlich mit folgenden fünf Themen:

- Anwendungsbereich: Diese Norm findet nicht nur bei ausgewiesenen Spielplätzen Anwendung, vielmehr bezieht sie auch Freiräume mit ein, die teilweise oder zeitweise als Spielflächen genutzt werden können. Hierzu gehören z.B. das Wohnumfeld, Schulhöfe, Sport- und Grünanlagen, Plätze und Brachflächen.
- Normative Verweisungen: In diesem Thema werden in erster Linie tangierende Normen wie Spielplatzgeräte, Barrierefreies Bauen, Skateeinrichtungen etc. behandelt.
- Definitionen: Hier werden die einzelnen Spielbereiche vorgestellt. Dazu gehören die öffentlichen und privaten Spielplätze, sowie Orte und Bereiche, die sich zum Spielen eignen, als auch naturnahe und pädagogisch betreute Spielbereiche.
- Planungen: Dieses Kapitel enthält Vorgaben über die Erreichbarkeit von Spielplätzen (Entfernungen von Spielplätzen zur Wohnbebauung), über Flächengrößen, Nutzungsmög-

lichkeiten und pädagogische Anforderungen, über ihre natürliche und künstliche Ausgestaltung, über Spielgeräte und Spielbereiche, sowie betreutes und unbetreutes Spielen.

- Sicherheit und Wartung: An dieser Stelle macht die DIN deutlich, dass Sicherheit auf Spielplätzen auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen ist, Gefahrensituationen entsprechend der unterschiedlichen Altersgruppen zu minimieren. Unter pädagogischen Gesichtspunkten ist der Umgang mit der kalkulierbaren Gefahr gewollt. Die Befriedigung von Abenteuerlust und das Bestehen von Risiko ist Bestandteil des Spielens.

Zumutbarkeit von Lärm durch Kinderspielplätze

Die Zumutbarkeit des Lärms spielender Kinder ist häufig Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen. In der Regel entscheiden die Richter im Sinne der Kinder. Zwar wird konstatiert, dass Kinder beim Spielen Lärm verursachen, dass diese Tatsache aber unvermeidbar und somit auch zumutbar für Anwohner ist.

Spielen ist Bestandteil des Entwicklungsprozesses von Kindern, der mit dem Spielen verbundene Kinderlärm ist von daher auch als typische Ausdrucksform des Spielens zu sehen. Von spielenden Kindern erzeugter Lärm ist also eine allgemeine Begleiterscheinung des kindlichen Spiels und darf nur in sehr engen Grenzen beschränkt werden. Von Spielplätzen, Schulhöfen und Kindertagesstätten ausgehender Lärm stellt somit eine gängige zumutbare Lärmbelastigung für Anwohner dar.

Demnach sind auch sehr große, überdurchschnittlich gut ausgestattete und hoch frequentierte Spielplätze mit dem Ruhebedürfnis von Bewohnern, in unmittelbar angrenzenden Wohngebieten, vereinbar (OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.6.2006 – 9 LA 113/04). Ein erhöhtes Schutzbedürfnis vor Spielplatzlärm ist für Anwohner von Spielplätzen, mit einer Ausstattung für Kinder bis 12 Jahre, nicht gegeben. Vielmehr sind Kinderspielplätze in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung anzulegen (siehe auch DIN 18034, Spielplätze und Freiräume zum Spielen).

Aufwändig und mit Hindernissen verbunden ist das Genehmigungsverfahren bei der Errichtung von sogenannten Jugendspielplätzen, wenn Angebote wie Fußball, Streetball, Skaten und Tischtennis vorgesehen sind. Jugendspielplätze sind zwar in Wohngebieten und Mischgebieten allgemein zulässig, werden allerdings wie Sportanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (§ 22 BImSchG) behandelt. Lärmfachlich wird in Bayern die analoge Anwendung der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung (18. BImSchV) empfohlen.



In der Vergangenheit hat die strikte Anwendung dieser gesetzlichen Vorgaben dazu geführt, dass Jugendspielplätze in den dicht bebauten Stadtteilen nicht errichtet werden konnten.

Die Einhaltung der geforderten Mindestabstände drängte die Jugendspielplätze an den Stadtrand bzw. an unattraktive Standorte wie z.B. Gewerbegebiete. Dabei ist es gerade in dicht bewohnten Stadtteilen notwendig, Ausgleichsflächen auch für Jugendliche zur Verfügung zu stellen.

Im Unterschied zu Sportanlagen ergeben sich bei Jugendspielplätzen jedoch völlig andere Nutzungsbedingungen. Die Standardgröße eines einzelnen Fußballfeldes liegt bei ca. 6.000 m². Dazu kommen Nebenplätze, Vereinsheime, Parkplätze usw. Eine öffentliche Ballspielfläche im innerstädtischen Bereich hat da-

gegen in der Regel nur noch eine Fläche von ca. 600 m², die Spielfläche für einen Streetballkorb beträgt oft nur ca. 40 m². Während das Vereinsgelände leicht von mehreren Hundert Personen täglich aufgesucht wird, können auf einer öffentlichen Ballspielfläche oft nur 10 Personen gleichzeitig spielen. Potenzielle Störfaktoren von Sportanlagen sind deshalb bei Jugendspielplätzen in der Regel gar nicht, oder nur in geringem Maße vorhanden.



5. Methodik der Planerarbeitung

Die Fortschreibung des hier vorliegenden Plans „Spielen in der Stadt“ baut auf den Grundlagen des Rahmenplans von 1989 auf. Als Teil der Stadtentwicklungsplanung wurde damals ein Instrument geschaffen, dass ein zusammenhängendes, pädagogisch begründetes System von Spielangeboten in allen Stadtteilen ermöglichen sollte. Der Rahmenplan wurde auf sozialwissenschaftlicher und pädagogischer Grundlage erarbeitet, bezog statistische, stadtplanerische und juristische Grundlagen, sowie Konzepte anderer Kommunen und Fachplanungen mit ein. Er stellt den damaligen Spielflächenbestand dar, formuliert den weiteren Bedarf und nennt Prioritäten für weitere Planungen.

In der vom Jugendamt einberufenen Projektgruppe wurden alle für die Fortschreibung des Plans relevanten Aufgaben geplant und koordiniert. Die Arbeiten wurden auf verschiedenen Ebenen sowohl parallel als auch systematisch aufeinander aufbauend betrieben.

- Um eine erste Positionsbestimmung der Stadt Nürnberg im Städtevergleich der Bundesrepublik in der heutigen Zeit zu erhalten, wurden eine Reihe von kommunalen Spielflächenkonzepten und Spielleitplänen analysiert und hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit geprüft.
- Neben innerstädtischen Nürnberger Programmen und Konzepten, wurden spiel- und spielplatzrelevante Literatur, Materialien und Dokumentationen von Projekten, wissenschaftliche Untersuchungen, Fachtagungen und Kongresse auf Verwertbarkeit hin überprüft und entsprechend für die Ausarbeitung der Fortschreibung verwendet. Entwicklungen auf der gesetzgeberischen Ebene und der rechtlichen Normierungen sind ebenfalls eingeflossen.
- Die Stadtentwicklung der vergangenen 15 Jahre machte eine Überprüfung und Anpassung der räumlichen Planungsgrundlagen notwendig. Darüber hinaus mussten die Spielplatzplanungsbereiche mit denen der Bürgerversammlungsbereiche, Sozialregionen und den Regionen der Jugendarbeit, entsprechend der neuesten Vorgabe der Organisationsreform des Sozialreferats in Einklang gebracht werden.
- Die stadtplanerischen und sozialräumlichen Beschreibungen auf Planungsbereichsebene wurden komplett überarbeitet und durch weitergehende und detailliertere Aussagen ergänzt.
- Die innerhalb der Verwaltung erarbeiteten städtebaulichen Richtwerte für Spielplätze orientieren sich neben eigenen Überlegungen und Erkenntnissen, grundsätzlich an den Vorschlägen folgender Fachgremien.
 - Deutsche Olympische Gesellschaft (DOG) von 1976
 - DIN 18034 von 1999
 - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. von 2002
 - Mustererlass der ARGE BAU von 1987.
- Um eine bessere Verfügbarkeit spielplatzrelevanter Daten und Informationen zu erhalten, wurde eine Datenbank des Spielplatzbestands entwickelt. Die Datenbank erleichtert die weitere Pflege der Bestandsdaten und bietet die Möglichkeit Informationen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- In Nürnberg gab es bisher keine systematisierte Erfassung des pädagogischen Wertes oder des qualitativen Zustands der vorhandenen Spielplätze für Kinder und Jugendliche. Auch für die Planung von neuen und die Sanierung von alten Spielplätzen lagen keine standardisierten, messbaren und allgemein anwendbaren Kriterien vor. Mit der Entwicklung von Planungs- und Qualitätskriterien für Nürnberger Spielplätze wurde dieser Zustand behoben. Hierfür wurden aus der spielplatzbezogenen Fachliteratur entsprechende Konzepte und Ideen abgeleitet und mit eigenen Erfahrungen und Erkenntnissen kombiniert und weiterentwickelt.
- Die Nürnberger Leitlinien für die Integration von Kindern mit Einschränkungen auf Spielplätzen sind der Maßstab zur Beurteilung der Integrationsfähigkeit der vorhandenen Spielplätze. Die Leitlinien sind Teil der oben genannten Planungs- und Qualitätskriterien.
- In einer aufwändigen vom Gartenbauamt und dem Jugendamt gemeinsam durchgeführten Vor-Ort-Analyse wurden sämtliche öffentliche, unbetreute Spielplätze in Nürnberg aufgesucht. An Hand der oben beschriebenen Planungs- und Qualitätskriterien für Nürnberger Spielplätze, sowie den Leitlinien für die Integration von Kindern mit Einschränkungen auf Spielplätzen und der DIN 18034 wurden die Spielplätze typisiert, einer Funktion zugeordnet, begutachtet und bewertet. Alle Ergebnisse wurden in systematischer Form in die Bestandsanalyse integriert.

6. Ziele der Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“

Das Oberziel ist ein kinderfreundliches Nürnberg, Nürnberg soll eine Stadt der Kinder sein, eine Stadt für Kinder werden. Eine kinderfreundliche Stadt ist eine beispielbare Stadt. Dieses Ziel erfordert das Zusammenwirken vieler gesellschaftlicher Kräfte und einen breiten politischen Konsens sowie die aktive Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer Nürnberger Kinderlobby. Es sollen „Räume“ für Kinder erhalten, neue geschaffen und ausgebaut werden: Räume zum Spielen, Austoben, zur Entfaltung der Kreativität und zur Aneignung der Lebenswelt im Wohnumfeld der Kinder und somit in allen Stadtteilen Nürnberg. Immer stärker werden auch die Bedürfnisse und Interessen von Jugendlichen bei der Gestaltung von Frei- und Spielflächen, der Planung von Treffmöglichkeiten und Plätzen zu berücksichtigen sein.

Spielen darf nicht nur auf den reservierten Flächen eines Spielplatzes möglich sein. Die Spielplätze müssen in ein Gesamtkonzept „Spielen in der Stadt“ eingebettet sein. Neben einer Reservierung von Spielplätzen sollen zunehmend die aus dem Lebensraum des Kindes verdrängten Möglichkeiten für das Spielen im Wohnumfeld, auf Plätzen, Grünflächen, Schulhöfen, Brachflächen, Hinterhöfen, Innenhöfen usw. zurückgewonnen werden.

Es geht somit um die Verbesserung der sozialen Infrastruktur vor allem für Kinder und Familien. Ziel war und ist es, kleinräumig und stadtteilübergreifend und mit höchster Priorität Spielflächen zu sichern, zu schaffen, pädagogisch zu gestalten und neue Spielmöglichkeiten zu kreieren. Spielen ist ein wichtiges Lebens- und Bedingenselement für die kindliche Entwicklung, für das in der städtischen Infrastruktur durch vorausschauende Planung gesorgt werden muss.

Im Einzelnen sind folgende zentrale Elemente für die Zielsetzung des Jugendhilfeplans „Spielen in der Stadt“ zu nennen:

- Spielen hat eine hohe Bedeutung für die physische und psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Entsprechend ist eine Spielflächenplanung Bestandteil einer menschengerechten Stadtentwicklungsplanung.
- Der Rahmenplan stärkt das Bewusstsein, dass ausreichend Spielmöglichkeiten in der Stadt Nürnberg vorhanden sein müssen.
- Er schafft die planerischen Voraussetzungen für qualitativ pädagogisch hochwertige und vielfältige Spielmöglichkeiten.
- Spielplätze sind bedürfnisorientiert, altersgerecht und wohnungsnah eingerichtet.
- Spielplätze berücksichtigen geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedürfnisse.
- Spielplätze sind integrativ für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche geplant.
- Der Rahmenplan ist Voraussetzung für eine Finanz-, Flächen-, Bebauungs- und Objektplanung.
- Der Rahmenplan dient der Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität der Familien, Kinder und Jugendlichen.

